

## Geschäftsführung

---

BÖB e.V. / VBW e.V. ■ Leipziger Platz 8. ■ 10117 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Frau [REDACTED]

per E-Mail:  
**ref-g10@bmvi.bund.de**  
[REDACTED]

**Datum**  
26. April 2023  
**Seite**  
Seite 1 von 2

### Gemeinsame Stellungnahme BÖB / VBW zum GBeschlG

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

die Binnenhäfen und der Verein für europäische Binnenschifffahrt und Wasserstraßen e.V. bedanken sich für die Möglichkeit, kurzfristig Stellung zum Entwurf des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes (GBeschlG) zu nehmen.

Grundsätzlich unterstützen wir die Ziele, die das Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit dem Gesetzentwurf erreichen möchte. Wie in der Gesetzesbegründung bereits ausgeführt, dauern die Verfahren zur Planung und Genehmigung von Infrastrukturprojekten immer noch zu lange.

Wir sehen allerdings in einigen Punkten noch deutlichen Änderungsbedarf. Aufgrund der Kurzfristigkeit beschränken wir uns auf die folgenden Punkte:

1. Unbenommen der Frage, ob eine Ausweisung einer derart großen Anzahl an Vorhaben, wie sie mit den Anlagen zu § 17e Absatz 1 FStrG und im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege vorgeschlagen wird, verfassungsrechtliche Implikationen zur Begriffsdefinition von „im überragenden öffentlichen Interesse“ und „öffentlicher Sicherheit“, insbesondere zur nachvollziehbaren Abgrenzung dieser Ausnahmefälle, aufwerfen könnte, ist sachlich und fachlich weder nachvollziehbar noch akzeptabel, dass diese Regelung für die Bundeswasserstraßen weder generell im Bereich der als VB-E eingestuften Wasserstraßenvorhaben, noch konkret für das mit Abstand wichtigste Vorhaben, die Abladeoptimierung am Mittelrhein, vorgesehen ist.

Das Fehlen der Abladeoptimierung in der Liste der Vorhaben mit überragendem öffentlichem Interesse läuft zudem der bisher sehr engagierten Arbeit in der vom BMDV eingesetzten Beschleunigungskommission für die Abladeoptimierung zuwider

Wir sprechen uns daher klar für eine Änderung des Bundeswasserstraßenausbaugesetzes aus und schlagen dafür in § 1 WaStrAbG einen neuen Absatz 3 vor:

**Die Binnenhäfen**  
Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e.V.  
Hauptstadtbüro

Postanschrift:  
Leipziger Platz 8  
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 39 88 19 81  
Fax: +49 (0) 30 39 84 00 80

Mail: [info-boeb@binnenhafen.de](mailto:info-boeb@binnenhafen.de)  
Internet: [www.binnenhafen.de](http://www.binnenhafen.de)

Vereinsregister:  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
23421 Nz

**Verein für europäische Binnenschifffahrt und Wasserstraßen e.V.**

Postanschrift  
Haus Rhein  
Dammstraße 15 – 17  
47119 Duisburg

Tel.: +49 (0) 203 39 21 90 15  
Fax: +49 (0) 203 39 21 90 11

Mail: [info@vbw-ev.de](mailto:info@vbw-ev.de)  
Internet: [www.vbw-ev.de](http://www.vbw-ev.de)

Vereinsregister:  
Amtsgericht Duisburg  
VR 1263

„(3) Die Realisierung des Vorhabens „Abladeoptimierung der Fahrrinnen am Mittelrhein“ liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit“.

Die vorgeschlagene Anlage 3 zu § 70a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 WHG enthält eine Reihe von See- und Binnenhäfen. Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung ist nachvollziehbar, welche Kriterien bei der Auswahl der aufgeführten Häfen angesetzt wurden. Nicht ersichtlich ist beispielsweise, warum bedeutsame Häfen, wie z. B. Andernach, Gelsenkirchen, Ludwigshafen, Neuss fehlen, während andere Häfen erwähnt werden. Dies erscheint umso unverständlicher, als dass die genannte Liste sich auch nicht mit dem durch die EU definierten TEN-T-Kernnetz deckt. Die Anlage 3 sollte entsprechend nachgebessert und die für die Auswahl der Häfen angesetzten Kriterien sollten offengelegt werden.

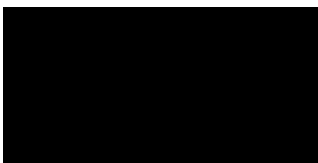
2. Die in Paragraph 1 Absatz 3 beschriebene Nachweispflicht ist aus unserer Sicht nicht ausreichend präzisiert. Zwar sind grundsätzlich zu erfüllende Kriterien genannt, es ist aber unklar in welcher Form der Nachweis erbracht werden und welche konkreten Angaben er zwingend enthalten muss. Dies kann, insbesondere bei kleineren Betreibern von Serviceeinrichtungen oder Eisenbahnanlagen, zu Problemen und Rechtsunsicherheiten führen. Um unvollständige oder fehlerhafte Nachweise zu vermeiden, wären präzisere Angaben zu den notwendigen Inhalten des Nachweises erforderlich.
3. Um eine Gleichbehandlung der Verkehrsträger sicherzustellen, sollte ein neuer Artikel 6 in das Bundeswasserstraßenausbaugesetz aufgenommen werden, der analog zu § 1 Absatz 3 (neu) FStrAbG und § 1 Absatz 3 (neu) BSWAG ein überragendes Interesse für alle VB-E Vorhaben an Bundeswasserstraßen vorsieht:

„(3) Der Bau oder die Änderung eines Vorhabens an Bundeswasserstraßen, das fest disponiert ist oder für das der Bedarfsplan einen vordringlichen Bedarf feststellt, liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit“.  
Daraus ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung in IV. des Gesetzentwurfs:

„Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 5 **und Artikel 6** (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes **und Änderung des Bundeswasserstraßenausbaugesetzes**) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 Grundgesetz.“

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer